



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 23/22

vom  
20. April 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2022 beschlossen:

Auf Antrag des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt S. vom  
19. April 2022 wird die Erforderlichkeit einer Dienstreise zum ge-  
nannten Angeklagten in die Jugendanstalt Raßnitz festgestellt.

Gründe:

- 1 Dem nach § 46 Abs. 2 RVG gestellten Antrag des Pflichtverteidigers, des-  
sen Bestellung gemäß § 143 Abs. 1 StPO auch im Revisionsverfahren ein-  
schließlich der Hauptverhandlung fortbesteht, war stattzugeben. Erforderlich sind  
diejenigen Auslagen, ohne die der beigeordnete Rechtsanwalt die Interessen des  
Angeklagten nicht sachgerecht wahrnehmen kann (vgl. Mayer/Kroiß, Rechtsan-  
waltsvergütungsgesetz, 8. Aufl., 2021, § 46 Rn. 26).

Sander

König

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Magdeburg, 14.09.2021 - 22 KLs 164 Js 37644/20 (2/21)